

## Nichtamtlicher Teil.

## Wissenschaft und Buchhandel.

Schriften, Zeitschriftenaufsätze, die kontradiktorischen Verhandlungen, die Verhandlungen zwischen dem Akademischen Schutzverein und dem Börsenverein.

Gewürdigt von R. L. Prager.

(Schluß aus 1904, Nr. 170, 181, 193, 219, 249, 275 und 1905, Nr. 3 d. Bl.)

Vorerst seien noch einige Bücher und Artikel besprochen, die mir inzwischen zugegangen sind.

Der fleißige junge Kollege und Volkswirt Dr. W. Köhler-Gera hat wiederum eine Schrift erscheinen lassen, die den Titel: »Das Buch im Strom des Verkehrs«\*) führt. Köhler präzisiert seinen Standpunkt im Vorwort wie folgt: »Das Kardinalproblem der ganzen Vereinsbewegung im deutschen Buchgewerbe ist und bleibt: Festigung der buchwirtschaftlichen Existenzsicherheit gegenüber der parallel der Differenzierung der Einzelwirtschaften zunehmenden ökonomischen Unsicherheit, und der gerechten Würdigung der Interessen der nationalen Geistespflege.« Nun kann aber diese Entwicklung von zwei Gesichtspunkten aus betrachtet werden, — der eine Standpunkt, auf dem Bücher steht, »der auf Beseitigung der geschaffenen buchwirtschaftlichen Disziplin abzielende, mehr radikale, sozial-ökonomische, der andre, mehr konservativ-fortbildende, nationalökonomische Standpunkt«. Mit andern Worten: Köhler ist für Evolution, für Fortbildung des Vorhandenen, er will ruhige Weiterentwicklung gegenüber dem revolutionären Ansturm der Gegner, die durch eine Beseitigung der Schranken, die der Gesamtbuchhandel dem Egoismus des einzelnen gesteckt hat, eine Verbesserung des Buchwesens glauben herbeiführen zu können. Die Berechtigung dieser seiner Ansicht zu erweisen, ist das ganze Buch geschrieben, die historischen Daten sollen die Richtigkeit seiner Anschauung dartun, die ökonomischen Daten sollen sie stützen. So geht geschichtliche und ökonomische Entwicklung Hand in Hand.

Der Verfasser prüft die einzelnen buchgewerblichen Betriebsformen auf ihre ökonomische Bedeutung, den Buchverlag, dem »die führende Rolle im Buchgewerbe zufällt«, insofern der Verleger der »eigentliche Unternehmer und Arbeitgeber im Buchgewerbe« ist (S. 10), das Buchfortiment, das »zwischen dem Buchverlag und dem Buchverbrauch die Vermittlung übernimmt, die Aufgabe hat, den zerstreuten Buchbedarf zu erkunden, wachzurufen, zu sammeln« (S. 14), das Kommissionsgeschäft, das »den vielgestaltigen Geschäftsverkehr des deutschen Buchhandels vereinfacht und erleichtert, wenn auch nicht verbilligt« (S. 15).

Der buchhändlerische Unternehmergewinn, wenn man ihn auf seine ökonomische Zusammensetzung hin prüft, muß eine viel höhere Risikoprämie in sich schließen als die meisten andern Wirtschaftsgebilde verwandten Charakters, da die Gewinnchancen höchst unsicher sind. (S. 16.) Daraus folgt die Erkenntnis, »daß die Bestimmungsgründe für die Bemessung des Bücherpreises mit denen der übrigen Warengattungen unmöglich übereinstimmen können.« (S. 16.) In den Buchpreisen ist häufig eine Art »Rückversicherungsquote gegen die Unbeständigkeit der Gewinnchancen« enthalten. (S. 17.)

Der Verfasser stellt drei Postulate für den rationellen Büchertrieb auf (S. 17), die ich wörtlich anführen möchte:

1. Treffsicherheit der Erkenntnis der Gutseigenschaften der Buchware, nach denen sich die Vertriebstechnik richtet;

\*) Das Buch im Strom des Verkehrs. Eine nationalökonomische Studie von Dr. phil. W. Köhler-Gera, Verlagsbuchhändler. Heidelberg 1905, Carl Winters Univ.-Buchhlg. 8<sup>o</sup>. II, 134 S.

2. Korrekte Bemessung des Kaufpreises, von dem die Tragweite des wirtschaftlichen Erfolgs, die Erhaltung und Vermehrung der Wirtschaftskraft abhängt;

3. Organisation der Wirtschaftsordnung im Sinn einer sichern und praktischen Finanzierung.

Im zweiten Abschnitt gibt der Verfasser eine »Analyse des literarisch-ökonomischen Werts«. Als die drei Voraussetzungen dieser Wertbildung werden genannt: 1. das geistige Interesse; 2. die Begrenzung bzw. Eingeschränktheit des Vorrats desselben Wertobjekts; 3. die ökonomische Verfügungsgewalt. Die Eigenart der Nutznießung oder der »Gebrauchskonsum« (S. 21) »eröffnet eine unübersteigbare Kluft zwischen literarischen Gütern und fast allen übrigen«.

Der objektive Buchwert wird als »die anerkannte Brauchbarkeit eines Buchs zwecks Herbeiführung von . . . Wohlfahrtserfolgen«, der subjektive Buchwert als »die praktische Bedeutung, die ein Buch für den Interessentenkreis eines bestimmten Subjekts durch Eintritt in dessen Nutzungsbereich erlangt« präzisiert (S. 24).

Der literarische Gebrauchswert wird durch den Nutzeffekt bestimmt, den »der Einzelne aus dem Gebrauch für sich selbst oder sein Interessen-Milieu zu schöpfen vermag« (S. 28).

Der literarische Gebrauchskonsument kann nun den Besitz erwerben vollständig umgehen, und zwar durch mündliche Überlieferung des Objekts oder durch Entleihen, Miete. Die eigentliche Basis des Buchhandels bildet aber die Form, bei der das literarische Sachgut käuflich in den Besitz des Nutznießenden übergeht. Die erstere Form, die sich im Volks- und Leihbibliothekswesen »als organisierte Umgehung der Buchanschaffung, ohne zugleich in den Dienst des Buchvertriebs gestellt zu werden«, entwickelt hat, »bedroht die wirtschaftlichen Existenzbedingungen des Buchgewerbes in hohem Maße« (S. 35).

»Der objektive Tauschwert der Güter ist die Möglichkeit, für sie im Austausch eine Quantität anderer wirtschaftlicher Güter zu erlangen; der Wert dieser Quantität aber ist der Preis« (S. 35). Bei einer Verschiedenheit des Tausch- und Gebrauchswerts ist der höhere der beiden Wertarten der eigentliche oder wahre Wert (S. 36). Der Bogen als Schätzungsmittel des Preises entbehrt eines wichtigen Faktors, nämlich der auf den Bogen bemessenen literarischen Gebrauchsfähigkeit, der eigentlich der wichtigste Rentabilitätsfaktor ist. Es ist daher unmöglich, »auf dieser Grundlage zu einer objektiv wahren Wertkenntnis durchzudringen« (S. 37). »Das Punctum saliens im Preiskalkül ist die Schätzung der Zugkraft des literarischen Motivs« (S. 38). Ein einheitlicher, für die literarischen Sachgüter schlechthin geltender Maßstab zur Messung ihrer Gutsqualität ist aber wegen der . . . verschiedenen Verwendungs- resp. Gebrauchsfähigkeit . . . unmöglich« (S. 39).

Der Verfasser polemisiert gegen § 5 des Verlagsgesetzes: »Der Verleger ist nur zu einer Auflage berechtigt. Ist die Zahl der Abzüge nicht bestimmt, so ist der Verleger berechtigt, tausend Abzüge herzustellen . . .« Er findet es unverständlich, wie dieser Paragraph und namentlich der Schlusssatz Gesetzeskraft erlangen konnte, da die Absatzchancen in den einzelnen Literaturgattungen so verschieden seien, und dem Verleger derjenige Spielraum zu lassen sei, der ihm Deckung der Kosten und bescheidenen Gewinn gewährt. Köhler übersieht offenbar, daß diese Bestimmung, die übrigens bereits im Allgemeinen Preussischen Landrecht, sowie im sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch in derselben Fassung zu finden ist, keine zwingende ist, vielmehr nur in Kraft tritt, wenn der Verlagsvertrag einer Bestimmung über die Höhe